

(3) Für die Prämiiierung werden folgende Grundsätze empfohlen:

Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, Verbesserung der Qualität der Dienstleistungen, Kostendeckung je Leistungseinheit und Einsparung der Mehraufwendungen, die durch die Einführung der Industriepreisreform entstanden sind.

- a) In den einzelnen Abteilungen, Meisterbereichen und Brigaden sind entsprechend den unterschiedlichen Aufgabenstellungen meßbare Wettbewerbsziele festzulegen. Es sollten in der Regel nicht mehr als 3 Kennziffern zugrunde gelegt werden, deren Auswahl unter Berücksichtigung der für die Zuführungsbedingungen festgelegten Kennziffern erfolgen muß. Voraussetzung für die Prämiiierung ist die Erfüllung dieser Kennziffern.
- b) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes (leitendes ingenieurtechnisches und ökonomisches Personal sowie die Meister) werden in Abhängigkeit von der Erfüllung und Übererfüllung der zwei wichtigsten, direkt beeinflussbaren Kennziffern prämiert. Die Auswahl der Kennziffern muß so erfolgen, daß die für die leitenden Mitarbeiter insgesamt festgelegten Kennziffern direkt zur Übererfüllung der betrieblichen Kennziffern für die Zuführung zum Prämienfonds beitragen.
- c) Technisches und kaufmännisches Personal (sowie Hilfspersonal), das nicht zum Kreis der leitenden Mitarbeiter gehört, wird bei hervorragenden Leistungen (z. B. für die Erfüllung von Verpflichtungen im sozialistischen Wettbewerb, die mittelbar zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts beitragen), prämiert. Vorbedingung für eine Prämiiierung sollte in der Regel die Erfüllung der für die jeweilige Abteilung festgelegten Hauptaufgaben sein.

d) Über die Prämiiierung der Werkleiter entscheiden die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe in Übereinstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(4) Der Prämienfonds ist auf das Folgejahr übertragbar.

§ 8

Sonstige Bestimmungen

(1) Die vorgesehene Verwendung des Prämienfonds ist in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren. Dazu gehören die Art der Verwendung und die hierfür vorgesehenen Beträge sowie die konkreten Bedingungen für die Zahlung der Jahresendprämien.

(2) Die Zuführungen zum Prämienfonds sind monatlich in Höhe der Zuführungen gemäß § 2 Abs. 2 vorzunehmen. Mit dem Quartalsabschluß ist die Zuführung auf der Basis der kumulativen Ergebnisse seit Jahresbeginn vorzunehmen. Im Laufes des Jahres zu viel vorgenommene Zuführungen sind entsprechend dem Ergebnis zum jeweiligen Abrechnungstichtag zurückzubuchen oder, soweit der Bestand nicht ausreicht, mit künftigen Zuführungen zu verrechnen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Anordnung vom 18. März 1965 über die Bildung und Verwendung des einheitlichen Prämienfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBI. II S. 269).

Berlin, den 20. Dezember 1967

— Der Minister
für Bezirksgelieferte Industrie
und Lebensmittelindustrie

K r a c k

Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 569

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 281/1 vom 3. November 1967 — Schuh- und Lederindustrie, 16 Seiten, 0,40 M.

Sonderdruck Nr. 570

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 480 vom 30. Oktober 1967 — Kulturelle Betriebe, kulturelle Einrichtungen und kulturelle Veranstaltungen —, 32 Seiten, 0,80 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barkauf und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter
Straße 263, erhältlich.*